

Neufassung der Hegegemeinschaftsordnung vom **09.01.2025**

§ 1 Name und räumlicher Wirkungskreis

(1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen:

„*Hegegemeinschaft Schwarzenfeld*“.

(2) Die Hegegemeinschaft hat ihren Sitz in Schwarzenfeld.

(3) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft wird gemäß Rechtsverordnung des BJagdG § 21 Abs. 2 durch 16 Gemeinschafts- und 3 Eigenjagdreviere gebildet.

Die Jagdreviere geben zusammen eine Fläche von: 11.121 ha.

(5) Auf die Hegegemeinschaft finden die Bestimmungen des BGB über den nicht rechtsfähigen Verein Anwendung.

(6) Erfüllungsort ist der Sitz der Hegegemeinschaft.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

(1) Zweck der Hegegemeinschaft ist es, in ihrem räumlichen Wirkungsbereich eine ausgewogene Hege aller darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

1. Abstimmen der Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren sowie Durchführen gemeinsamer Hegemaßnahmen;

2. Mitwirken bei der Wildstandermittlung;

3. Abstimmen der Abschussplanvorschläge der Revierinhaber;

4. Mitwirken bei der Überwachung der Erfüllung der Abschlusspläne;

5. Absprachen über gemeinsames Aussetzen von Wild (insbesondere von gefährdeten Wildarten) sowie über die Beschränkung der Jagdausübung auf einzelne Wildarten innerhalb der Jagdzeiten;

6. Mitwirken bei Flurbereinigungsverfahren;

7. Fördern der Weiterbildung der Mitglieder, der praktischen Jungjägerausbildung, des Jagdhundewesens, des jagdlichen Schießwesens, Pflege der Jagdkultur, des jagdlichen Brauchtums, der Jagdkameradschaft usw.;

8. Fördern des Artenschutzes, des Natur- und Umweltschutzes;

9. Mitwirken bei der Ausrichtung von Hegeschauen;

10. Vermitteln bei Grenz- und Wildfolgestreitigkeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die Revierinhaber, die verantwortlichen Personen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 u. 3 BayJG und die vom Erben gemäß Art. 20 BayJG benannten Personen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Außerordentliche Mitglieder der Hegegemeinschaft sind alle weiteren Jägerinnen und Jäger, die ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt haben und in die Hegegemeinschaft aufgenommen worden sind.

Zur Förderung jagdlicher Belange können auch Nicht-Jäger als außerordentliche Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

(2) Zu Versammlungen der Hegegemeinschaft, in denen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 behandelt werden, sind vom Hegegemeinschaftsleiter außer den Mitgliedern einzuladen:

- a) die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften;
- b) die Inhaber der Eigenjagdreviere im räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft, soweit sie das Jagdrecht nicht selbst ausüben;
- c) die zuständige Untere Jagdbehörde mit ihrem Jagdberater und Jagdbeiräten;
- d) die zuständigen Forstbetriebe der BaySF AöR und das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
- e) der Vorsitzende der zuständigen Kreisgruppe des Landesjagdverbandes Bayern;

(3) Jedes ordentliche Mitglied kann sich vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter kann nur ein Mitglied der Hegegemeinschaft vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Unterbevollmächtigung ist unzulässig. Mitpächter oder mehrere für ein Jagdrevier verantwortliche Personen werden im Falle des Art. 7 Abs. 4 BayJG durch den von ihnen benannten Bevollmächtigten vertreten; im Übrigen können sie sich gegenseitig vertreten, ohne dass es einer schriftlichen Vollmacht bedarf.

(4) Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Hegegemeinschaftsordnung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Jagdjahres möglich, er muss schriftlich bis zum vorhergehenden 30. September gegenüber dem Hegegemeinschaftsleiter erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Hegegemeinschaftsversammlung. Ausschlussgründe sind schwere oder wiederholte Verstöße gegen Jagd- und waffenrechtliche Vorschriften oder die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit, soweit sie von einem ordentlichen deutschen Gericht zu einer rechtskräftigen Aburteilung oder zur Entziehung bzw. Versagung des Jagdscheines

geführt haben sowie schwere oder laufende Verstöße gegen die Hegegemeinschaftsordnung. Die Ausschlussgründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe

Organe der Hegegemeinschaft sind die

1. Vorstandschaft
2. Hegegemeinschaftsversammlung

§ 6 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft bildet der Hegegemeinschaftsleiter, der stellv. Hegegemeinschaftsleiter, der Kassier, der Schriftführer und 2 Beisitzer.

(2) Die Vorstandschaft wird von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandschaft bleibt über ihre Amtszeit hinaus kommissarisch weiter im Amt bis satzungsgemäß eine Neu- bzw. Wiederbestellung der Vorstandschaft erfolgt ist.

(3) Die erste Versammlung der Hegegemeinschaft wird vom zuständigen Vorsitzenden der Kreisgruppe einberufen. Der Kreisgruppenvorsitzende leitet die Versammlung bis zur Wahl eines Hegegemeinschaftsleiters. Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Mitglieder der Hegegemeinschaft die Vorstandschaft abwählen.

In diesem Falle hat der Vorsitzende der zuständigen Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern alsbald eine erneute Versammlung der Hegegemeinschaft zum Zwecke von Neuwahlen einzuberufen.

(5) Die Wahl der Vorstandschaft hat mit Stimmzettel und geheim zu erfolgen, wenn dies mehr als zwei der anwesenden oder vertretenden Mitglieder fordern.

(6) Der Hegegemeinschaftsleiter – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – führt die laufenden Geschäfte der Hegegemeinschaft, vollzieht die Beschlüsse der Hegegemeinschaftsversammlung und vertritt die Hegegemeinschaft als Vorstand.

(7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Hegegemeinschaftsleiter und sein Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben des Hegegemeinschaftsleiters

(1) Der Hegegemeinschaftsleiter hat in Erfüllung der der Hegegemeinschaft obliegenden Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen anzuregen und aufeinander abzustimmen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Hegegemeinschaftsversammlungen.
- b) Koordinieren bei der Wildstandermittlung und Abschussplanung entsprechend den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern (Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. März 1983).

c) Vergleichen der Abschusspläne mit dem jeweiligen Stand der Abschusserfüllung und erforderlichenfalls Abgeben entsprechender Vorschläge gegenüber den Mitgliedern und der Jagdbehörde.

d) Pflege der Kontakte zu benachbarten Hegegemeinschaften sowie erforderlichenfalls Koordinierung der Wildstandsermittlung und Abschussplanung mit benachbarten Hegegemeinschaften; Pflege der Kontakte zu den Gliederungen des Landesjagdverbandes Bayern e. V.

e) Jagdfachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Hegegemeinschaften.

(2) Um diese Aufgaben erfüllen zu können, haben die Mitglieder der Hegegemeinschaft dem Hegegemeinschaftsleiter auf Anfrage unverzüglich Auskunft über den Stand der Abschusserfüllung zu erteilen. Sie sollen ihn über außergewöhnliche Vorkommnisse in ihren Revieren unterrichten. Er ist befugt, in Wahrnehmung seiner Obliegenheiten nach vorheriger Absprache mit dem Revierinhaber ohne Jagdausrüstung die Mitgliedreviere seiner Hegegemeinschaft zu betreten und die Jagdeinrichtungen zu besichtigen.

§ 8 Der Kassier

Der Kassier gehört in der Vereinspraxis zu den wichtigsten Funktionsträgern im Verein. Die Aufgaben des Kassiers umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Führen der Vereinskasse
- Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
- Berichte über Finanz- und Vermögenslage
- ggf. Anfertigung von steuerrechtlichen Schriftstücken
- Verantwortung für die Buchführung

Einmal jährlich findet eine Kassenprüfung durch zwei zu bestellende Kassenprüfer statt, die dann um die Entlastung des Kassiers und der gesamten Vorstandschaft bitten. Wird dem Kassier von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt, können Schadenersatzansprüche gegen ihn nicht mehr geltend gemacht werden. Allerdings kann nur eine richtig und vollständig informierte Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers beschließen.

Abberufung des Kassiers

Da der Kassier der Vorstandschaft angehört, besteht ein wichtiger Grund für seine Abberufung immer dann, wenn es infolge grober Fahrlässigkeit zu Unstimmigkeiten in der Buchführung oder Fehlbeständen in der Vereinskasse kommt.

Denn in diesen Fällen ist das Vertrauensverhältnis zerstört und es ist regelmäßig auch nicht zu erwarten, dass es wiederhergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob der Kassier pflichtwidrig oder schuldhaft gehandelt hat. Ebenso ist es unerheblich, ob dem Verein bereits ein Schaden entstanden ist.

§ 9 Hegegemeinschaftsversammlung

(1) Die Hegegemeinschaftsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Hegegemeinschaftsleiters, seines Stellvertreters, des Kassiers, des Schriftführers und der zwei Beisitzer.
- b) Beschlussfassung über den Gesamtabschuss und seine Verteilung auf die Mitgliedsreviere als Empfehlung an die zuständigen Jagd- und Forstbehörden.
- c) Beschlussfassung über Empfehlungen für gemeinsame Hegemaßnahmen.
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§4 Abs. 3).
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Hegegemeinschaftsordnung.
- f) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten.
- g) Bestellung der Kassenprüfer.

(2) Der Hegegemeinschaftsleiter beruft mindestens einmal im Jahr eine Hegegemeinschaftsversammlung ein. Die Einladung muss unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform erfolgen.

(3) Der Hegegemeinschaftsleiter ist verpflichtet, eine Hegegemeinschaftsversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. In diesem Fall gilt allein die Kopfzahl.

(4) Den geladenen Behörden, Verbänden und Personen kann Gelegenheit gegeben werden, sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern. Das Wort erteilt der Hegegemeinschaftsleiter.

(5) Die Hegegemeinschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Hegegemeinschaftsordnung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Das gilt auch für Wahlen.

(6) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Es ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen, wenn mehr als zwei der anwesenden und vertretenen Mitglieder dieses verlangen. Dabei entscheidet allein die Kopfzahl.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Beschlüssen der Hegegemeinschaft über die Abschussplanung ist festzuhalten, ob die Jagdvorstände bzw. die Inhaber von verpachteten Eigenjagdbezirken dem jeweiligen Abschussvorschlag zugestimmt haben. Abweichende Stellungnahmen und Einsprüche sind in der Niederschrift aufzunehmen. Auch die Abschlussempfehlungen der Hegegemeinschaft für die einzelnen Reviere sind festzuhalten.

(8) Die Niederschrift ist vom Hegegemeinschaftsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung im Beschlusswege. Für diesen Fall fasst auch die Mitgliederversammlung Beschluss über den Anfallberechtigten, also darüber, wem das Vereinsvermögen zufällt.